

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Orgel- und Kirchenmusikverein Roth“. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Roth.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein hat den Zweck, den Neubau der Orgel und die Kirchenmusik der katholischen Kirchengemeinde Roth zu fördern.

Der Verein wird dabei als Förderverein i. S. d. § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung tätig. Er beschafft Finanzmittel und leitet diese zu genannten Förderzwecken an die katholische Kirchenstiftung Roth weiter.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Beitritt in den Verein wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung dem Vorstand vorgelegt. Dieser entscheidet über die Aufnahme in den Verein.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder den Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und mit einer Kündigungsfrist von einem Monat nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit dessen Gründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich binnen zwei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand des Vereines einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Vor dieser Entscheidung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschlusses zu.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vertretungsberechtigter Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden und
- b) dem 2. Vorsitzenden.

Jeder ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand ist ermächtigt zur redaktionellen Änderung der Satzung und Änderungen, die aufgrund Beanstandungen des Registergerichtes oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

§ 8 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) 3 Beisitzern

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Das Amt eines Gesamtvorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 9 Zuständigkeit des Gesamtvorstands

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Terminierung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1.000 Euro sind für den Verein im Innenverhältnis nur verbindlich, wenn der Gesamtvorstand zugestimmt hat.

§ 10 Sitzung des Gesamtvorstands

Für die Sitzung des Gesamtvorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens ein Vorsitzender. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Über die Sitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf vier Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden bzw. vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim 1. bzw. 2. Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, welche erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Beschlüsse werden im Allgemeinen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 , Zweckänderungen einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Führt die Stichwahl erneut zu einer Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

Die Wahl des/der 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt geheim. Bei der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer entscheidet die Mitgliederversammlung jeweils gesondert, ob diese geheim oder mittels Akklamation erfolgt.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen

Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben. Zudem sollen Ort und Zeit der Versammlung, die Tagesordnung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, der Versammlungsleiter, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten sein.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die katholische Kirchenstiftung Roth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Satzung wurde errichtet am 21. Januar 2010

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

